

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 17. April

1968

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	29	Die Mitglieder der Landessynode	32
		Theologische Prüfungen im Herbst 1968	32
Verordnung:		Bibelkundliches Kolloquium im Herbst 1968	32
Durchführung von § 4 Absatz 2 bis 4 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Gemeindeglieder	31	Bezirkskantoren	32
		Errichtung der Stelle eines Leiters (Direktors) des Evang. Oberseminars in Freiburg	32
Bekanntmachungen:		Richtlinien für Kirchenmusik	32
Errichtung einer weiteren Pfarrstelle (Westpfarre) in Heidelberg-Rohrbach	31	Bezirksmännerpfarrer	34
Errichtung einer 2. Pfarrstelle (Margarethenpfarre) in Müllheim	31	Bildung der Evang. Aktionsgemeinschaft für Familienfragen, Landesarbeitskreis Baden	34

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen:

Pfarrer Karlheinz Schoener in Mannheim (Obere Pfarre der Konkordienkirche), z. Zt. noch in Heidelberg-Handschuhsheim, Südpfarre, zum Dekan für den Kirchenbezirk Mannheim mit Wirkung vom 1. 5. 1968.

Berufen

(auf weitere 6 Jahre):

Dekan Pfarrer Oskar Sütterlin in Hornberg zum Dekan für den Kirchenbezirk Hornberg mit Wirkung vom 1. 3. 1968.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 1 Pfarrbesetzungs-Gesetz):

Pfarrer Alfred Reichenbacher in Bödingheim zum Pfarrer in Rinklingen, Pfarrer Eduard Schmidt, Vorsteher des Freiburger Diakonissenhauses in Freiburg, zum Pfarrer in Ruit.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetzungs-Gesetz):

Vikar Gottfried Gerner in Gondelsheim zum Pfarrer daselbst, Studienrat Pfarrer Helmut Günther in Freiburg (Wirtschaftsoberschule und Handelslehranstalt I) zum Pfarrer der Thomaspfarre in Freiburg-Zähringen, Religionslehrer Pfarrer Die-

ter Katz in Freiburg (Friedrich-Gymnasium) zum Pfarrer der Matthäuspfarre in Lörrach, Pfarrer Dr. theol. Fritz Pfeil in Offenburg (Ostpfarre) zum Pfarrer in Hinterzarten, Pfarrer Friedrich Ulrich in Bofsheim, z. Zt. abgeordnet zur Verwaltung der Pfarre Ilvesheim, zum Pfarrer in Ilvesheim, Pfarrer Reinhold Ziegler in Berwangen zum Pfarrer in Wössingen.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 b Pfarrbesetzungs-Gesetz):

Pfarrer Karlheinz Schoener in Heidelberg-Handschuhsheim (Südpfarre) zum Pfarrer der Obere Pfarre der Konkordienkirche in Mannheim.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrbesetzungs-Gesetz):

Vikar Rolf Brauchle in Holzen zum Pfarrer daselbst, Vikar Peter Paulus in Eimeldingen zum Pfarrer daselbst, Vikar Gottfried Pfefferle in Hinterzarten zum Pfarrer in Hausach, Pfarrer Helmut Schwarz in Gersbach zum Pfarrer der Ostpfarre in Heidelberg-Rohrbach.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetzungs-Gesetz):

Pfarrer Walter Dennig in Haslach i. K. zum Direktor des Evang. Seminars für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst in Freiburg.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Berufen

(gemäß § 16 des Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters):

Pfarrdiakon Emil Schumann in Heitersheim zum Pfarrverwalter.

Beauftragt:

Pfarrer Dr. theol. Klaus Bockmühl in Heidelberg (Studentenseelsorgestelle) mit der Verwaltung der Pfarrei Schmieheim.

Versetzt:

Pfarrerinnen Waltraud Sattler in Karlsruhe, Leiterin des Mädchenwerks der Landeskirche, zur Verwaltung der Westpfarre nach Heidelberg-Rohrbach;

Religionslehrer Vikar Wolfgang Höchstötter in Konstanz (Suso-Gymnasium) als Religionslehrer nach Baden-Baden (Markgraf-Ludwig-Gymnasium und Gymnasium Hohenbaden), zunächst mit vollem, später mit halbem Unterrichtsdeputat und für Dienste in den Gemeinden dem Dekanat Baden-Baden als Vikar zugewiesen, Pfarrkandidat Michael Schulze als Vikar nach Heidelberg-Schlierbach (Wahrnehmung der Krankenseelsorge an der Orthopädischen Klinik und Mithilfe in der Gemeinde) nach Aufnahme unter die badischen Pfarrkandidaten, Vikar Wolfgang Schwedes in Neckargemünd als Religionslehrer nach Offenburg (Schiller-Gymnasium) unter gleichzeitiger Wahrnehmung des Dienstes an der Ingenieurschule, Vikar Christoph Wenzel, bisher beurlaubt, vorübergehend als Vikar nach Todtmoos;

Pfarrdiakon Gerhard Mössinger in Schmieheim als Pfarrdiakon mit der Amtsbezeichnung Volksmissionar zum Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau in Karlsruhe.

Ernannt:

Landesjugendwart im Angestelltenverhältnis Friedrich Nagel zum planmäßigen Religionslehrer unter gleichzeitiger Abordnung als Landesjugendwart zum Evang. Landesjugendpfarramt in Karlsruhe;

die Kirchenverwaltungsassistenten Sigurd Binkele und Friedegern Müller beim Evang. Oberkirchenrat zu Kirchenverwaltungssekretären; die Kirchenverwaltungsassistenten z. A. Klaus Dittes und Traugott Meinders beim Evang. Oberkirchenrat zu Kirchenverwaltungsassistenten; Kirchenverwaltungsassistentin z. A. Brigitte Kühnle beim Evang. Oberkirchenrat zur Kirchenverwaltungsassistentin.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Pfarrer Dr. med. Hellmuth Wälde in Weil a. Rh. (Ostpfarre) auf 1. 7. 1968.

In den Ruhestand versetzt wegen Krankheit:

Pfarrdiakon Fritz Wiedecke in Durmersheim auf 9. 3. 1968.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Walter Bauer in Kandern auf 1. 7. 1968, Pfarrer Wilhelm Fuchs in Heddesheim auf 1. 9. 1968.

Nach Erreichen der Altersgrenze treten bzw. trat in den Ruhestand:

Dekan Pfarrer Fritz Mono in Konstanz (Lutherpfarre) auf 16. 10. 1968, Missionar Leonhard Salzgeber in Mudau auf 1. 10. 1967, Pfarrer Kurt Thieringer in Freiburg (Lukaspfarre) auf 1. 7. 1968.

Entlassen auf Antrag

(wegen Übertritts in den kommunalen Dienst):
Kirchenverwaltungshauptsekretär Willi Flühr bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg.

Entlassen:

Pfarrdiakon Dietrich Weiland in Gernsbach.

Entschließung des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten

In den Ruhestand versetzt auf Antrag:

Oberstudienrat Pfarrer Erich Luckat in Offenburg (Schillergymnasium) auf 1. 5. 1968.

Gestorben:

Finanzrat i. R. Gustav Huber, zuletzt Vorstand der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe, am 2. 3. 1968, Pfarrer Willi Lohr in Blumberg am 11. 3. 1968, Pfarrer i. R. Julius Paret, zuletzt in Eberbach, am 8. 2. 1968, Anstaltsoberpfarrer i. R. Hans Trenkle, zuletzt in Achern, am 4. 3. 1968.

Diensterledigungen

Blumberg, Kirchenbezirk Konstanz.

Pfarrhaus wird frei.

Donauschingen, Kirchenbezirk Hornberg.

(Nochmalige Ausschreibung gemäß § 4 Absatz 2 des Pfarrbesetzungsgesetzes.)

Freiburg, Lukaspfarre, Kirchenbezirk Freiburg.

Pfarrhaus wird frei.

Gersbach, Kirchenbezirk Schopfheim.

Pfarrhaus wird frei.

Haslach, Kirchenbezirk Hornberg.

Pfarrhaus wird frei.

Heddesheim, Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim.

Pfarrhaus wird frei.

Heidelberg-Handschuhsheim, Südpfarre, Kirchenbezirk Heidelberg.

Pfarrhaus wird frei.

Kandern, Kirchenbezirk Lörrach.

Pfarrhaus wird frei.

Offenburg, Ostpfarre, Kirchenbezirk Lahr.

Pfarrhaus wird frei.

Weil a. Rh., Ostpfarre, Kirchenbezirk Lörrach.

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindevahl. Bewerbungen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei den für die ausgeschriebenen Pfarrstellen zuständigen Dekanaten wird empfohlen.

Die **Bewerbungen** müssen **bis spätestens 7. Mai** abends schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

Verordnung zur Durchführung von § 4 Absatz 2 bis 4 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Gemeindehelferin

Vom 15. März 1968

I. Gemäß § 15 Absatz 2 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Gemeindehelferin vom 25. 4. 1963 (VBl. S. 16) werden für den Vollzug von § 4 Absatz 2 bis 4 des Gesetzes (Anerkennungsjahr) folgende Bestimmungen getroffen, die dem gesetzlichen Zweck des Anerkennungsjahres Rechnung tragen, nämlich sowohl der Bewerberin als auch der Kirchenleitung die Möglichkeit eines Urteils darüber zu geben, ob die Bewerberin die inneren und äußeren Voraussetzungen für den Dienst als Gemeindehelferin besitzt (§ 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes):

1. Der Evangelische Oberkirchenrat vermittelt im Benehmen mit der Leitung des Evangelischen Seminars für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst in Freiburg die Stellen zur Ableistung des Anerkennungsjahres. Die Gemeindehelferin kann Wünsche hinsichtlich des Einsatzortes äußern. Die Zuweisung der Gemeindehelferin wird zu Beginn des Anerkennungsjahres der Gemeinde im Gottesdienst mitgeteilt.
2. Der Gemeindepfarrer stellt zu Beginn des Anerkennungsjahres im Benehmen mit der Gemeindehelferin einen genauen Dienstplan auf (vgl. hierzu den Aufgabenbereich der Gemeindehelferin nach § 2 des Gesetzes). Eine Zweitschrift des Dienstplanes wird dem Evangelischen Oberkirchenrat über das Dekanat vorgelegt.
3. Die Gemeindehelferin wird während des ersten Dienstvierteljahres durch die Landesbeauftragte für die Gemeindehelferinnen be-

sucht. Dabei sollen getrennte und gemeinsame Gespräche mit der Gemeindehelferin und mit dem Gemeindepfarrer stattfinden.

4. Während des Anerkennungsjahres findet eine Wochenendtagung statt, die dem Erfahrungsaustausch und der Beratung dient. Sie wird von dem Evangelischen Oberkirchenrat, der Landesbeauftragten für die Gemeindehelferinnen und dem Evangelischen Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst in Freiburg gemeinsam veranstaltet. Die Leitung liegt bei der Landesbeauftragten. Ort der Zusammenkunft ist in der Regel das Seminar. Zur Teilnahme ist die Gemeindehelferin verpflichtet. Außerdem nimmt die Gemeindehelferin im Anerkennungsjahr an der allgemeinen Gemeindehelferinnenrüste teil, wo ihr Gelegenheit geboten wird, mit Dozenten des Seminars zu sprechen.
5. Vor Beendigung des Anerkennungsjahres legt die Gemeindehelferin einen Bericht über ihre Tätigkeit über das Pfarramt und das Dekanat dem Evangelischen Oberkirchenrat vor.

II. Da das kirchliche Gesetz über den Dienst der Gemeindehelferin sinngemäß auch auf Gemeindehelfer angewendet wird, gelten die vorstehenden Durchführungsbestimmungen entsprechend für das Anerkennungsjahr des Gemeindehelfers.

Karlsruhe, den 15. März 1968

Evangelischer Oberkirchenrat

W e n d t

Bekanntmachungen

OKR. 22. 2. 1968
Az. 10/0—3001

**Errichtung einer weiteren
Pfarrstelle in Heidelberg-
Rohrbach**

In Heidelberg-Rohrbach wird durch Teilung der alten Pfarrei Rohrbach mit Wirkung vom 1. April 1968 eine weitere Pfarrstelle (Westpfarre) errichtet. Die östlich gelegene (bestehende) Pfarrstelle führt künftig die Bezeichnung „Ostpfarre“.

OKR. 2. 4. 1968
Az. 10/0-5355

**Errichtung einer 2. Pfarr-
stelle (Margarethenpfarre)
in Müllheim**

In Müllheim wird mit Wirkung vom 1. Mai 1968 durch Teilung der bisherigen Pfarrei eine 2. Pfarrstelle (Margarethenpfarre) errichtet. Die östlich gelegene (bestehende) Pfarrstelle führt künftig die Bezeichnung „Martinspfarre“.

OKR. 29. 2. 1968 **Die Mitglieder der Landes-**
Az. 14/4 **synode**

Dekan Heinrich Schmidt in Mannheim ist durch seine Berufung zum Direktor des Evang. Oberseminars in Freiburg gemäß § 93 Buchstabe a der Grundordnung auf 1. 3. 1968 aus der Landes-synode ausgeschieden. Die Bezirkssynode Mannheim hat deshalb am 15. 2. 1968 Pfarrer Dr. theol. Hans-jörg Sick in Mannheim (Nordpfarre der Johannis-kirche) zum Mitglied der Landessynode gewählt.

OKR. 20. 2. 1968 **Theologische Prüfungen**
Az. 20/01 **im Herbst 1968**

Die im Herbst 1968 stattfindenden theologischen Prüfungen werden beginnen:

die **erste am Montag, den 7. Oktober 1968**

(7.—9. Oktober schriftlicher Teil, ab 21. Oktober mündlicher Teil);

die **zweite am Montag, den 30. September 1968**

(30. September bis 2. Oktober schriftlicher Teil, ab 14. Oktober mündlicher Teil).

Die **Gesuche um Zulassung für beide Prüfungen** sollen **spätestens am 20. Juli 1968** beim Evangelischen Oberkirchenrat eingegangen sein.

Was die näheren Einzelheiten betrifft, so verweisen wir auf die Studien- und Prüfungsordnung in der ab 1. Mai 1963 geltenden Fassung (VBl. S. 47) sowie auf die betreffenden Anschläge in der Universität Heidelberg. Bei der Meldung zur ersten theologischen Prüfung müssen sich die Kandidaten eines Formblatts bedienen, das beim Evangelischen Oberkirchenrat angefordert werden kann.

OKR. 20. 2. 1968 **Bibelkundliches Kolloquium**
Az. 20/0161 **im Herbst 1968**

Das nächste Bibelkundliche Kolloquium beim Evangelischen Oberkirchenrat findet am **Donnerstag, den 3. Oktober 1968**, statt. Wegen der Zulassung verweisen wir auf § 5 der Studien- und Prüfungsordnung in der ab 1. Mai 1963 geltenden Fassung (VBl. S. 47). Die **Gesuche um Zulassung** sind bis **spätestens 20. Juli 1968** beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen. Als Nachweis der zurückgelegten Semester bitten wir eine nach Fächern geordnete Aufstellung sämtlicher Vorlesungen und Seminare mit Angabe der Semester, in denen sie belegt wurden, beizufügen.

OKR. 14. 2. 1968 **Bezirkskantoren**
Az. 25/1

Das Amt für Kirchenmusik beim Evangelischen Oberkirchenrat hat folgende Bezirkskantoren bestellt:

Kirchenbezirk:

Durlach:

Kantor Heinrich Meylahn in Karlsruhe-Durlach

Emmendingen:

Kantor Fritz Leimenzoll in Emmendingen

Karlsruhe-Stadt:

Kantor Karlheinz Schmidt in Karlsruhe

Mosbach und Adelsheim:

Kantor Erhard Ockert in Mosbach

Oberheidelberg:

Kantor Jan-Jürgen Wasmuth in Schwetzingen

OKR. 2. 4. 1968 **Errichtung der Stelle eines**
Az. 25/4 **Leiters (Direktors) des Evang.**
Oberseminars in Freiburg

Am Evangelischen Oberseminar in Freiburg, das bis zum 1. März 1968 zusammen mit dem Evangelischen Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst in Personalunion geleitet wurde, ist auf den genannten Zeitpunkt die Stelle eines Leiters (Direktors) errichtet worden.

OKR. 22. 3. 1968 **Richtlinien für Kirchenmusik**
Az. 31/6

Das Amt für Kirchenmusik beim Evangelischen Oberkirchenrat hat auf Grund von § 3 Buchstabe b des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung eines Amtes für Kirchenmusik vom 5. 5. 1954 (VBl. S. 45) die folgenden

Richtlinien für Kirchenmusik

vom 22. März 1968 erlassen, die an die Stelle der Richtlinien für die gottesdienstliche Kirchenmusik vom 18. 7. 1934 (VBl. S. 79) und der Richtlinien für die gottesdienstliche Chormusik vom 22. 12. 1937 (VBl. 1938 S. 3) treten.

Richtlinien für Kirchenmusik

Vom 22. März 1968

I. Grundsätzliches

Dem Menschen ist es gegeben, zu singen und auf Instrumenten zu spielen. Mit diesen Gaben sollen wir auch Gott loben und danken. In der christlichen Gemeinde nehmen alle an der Kirchenmusik Beteiligten (Kirchenmusiker, Kirchenchöre, Kantoreien, Kurrenden, Posaunenchor usw.) die Aufgabe wahr, das Gotteslob in Anbetung und Bekenntnis zu wecken und wachzuhalten.

II. Gemeinde

(1) Die Auswahl der Lieder für den Gottesdienst trifft der amtierende Pfarrer. Dabei sollte er mit dem Kirchenmusiker zusammenarbeiten. Es empfiehlt sich, darauf zu achten, daß die Gemeinde mit dem reichen Schatz unseres evangelischen Kirchenliedes und mit möglichst vielen Melodien vertraut wird. Das kann nur dadurch geschehen, daß der Kreis der zu singenden Lieder möglichst weit gespannt wird und man die Mühe nicht scheut, auch weniger bekannte Lieder singen zu lassen. Zur Erweiterung des Liedschatzes, zum besseren Singen und zum vertieften Verständnis des Kirchenliedes sollte mit Hilfe der Chöre eine planmäßige Gemeindegearbeit gepflegt werden. Die dafür zweckmäßige Form wird sich aus den Verhältnissen der örtlichen Gemeinde ergeben.

(2) In geprägten Kirchenjahreszeiten kann ein feststehendes Loblied gewählt werden. Die Gemeinde sollte schon zu Beginn des Gottesdienstes das Aufschlagen des Lobliedes im Gesangbuch durch ein Zeichenband vorbereiten, damit das Loblied unmittelbar angestimmt werden kann.

(3) Das Wochenlied sollte im sonntäglichen Gottesdienst nicht ohne triftigen Grund fehlen.

(4) Eine wesentliche Belebung und Bereicherung ist das Alternativ-Singen im Wechsel zwischen Chor und Gemeinde. Auch die Posaunenchöre können hier sinngemäß eingesetzt werden. Ebenso ist die strophweise Verwendung von Orgelchorälen möglich, deren Text die Gemeinde mitlesen kann. Auch räumlich getrennte Sitzweise kann zum Alternativ-Singen genutzt werden.

(5) Wo eine Gemeinde ohne Orgelbegleitung singen kann, sollte auch davon Gebrauch gemacht werden.

III. Chor und Chorleiter

(1) Kirchenchor-Singen ist Singen vor Gott. Das Singen der Kirchenchöre ist Antwort der Gemeinde auf das Wort Gottes, ist Lob- und Dankopfer und Verkündigung, „damit das Wort auch durch den Gesang unter den Leuten bleibe“ (Luther).

(2) Damit trägt der Kirchenchor und sein Leiter ein gottesdienstliches Amt. Sie sind der Gemeinde Vorbild und Erzieher zum rechten Singen und haben teil an der Wortverkündigung.

(3) Da der Kirchenchor in der Gemeinde ein Amt ausübt, fordert dies von Sängern und Chorleiter die Bereitschaft zur Eingliederung in die Chorgemeinschaft ebenso wie in das Leben der Gemeinde. Aufgabe und Amt der Kirchenchöre müssen von den Gemeinden und ihren Pfarrern anerkannt und recht gewertet werden. Sie tragen die Verantwortung für den Nachwuchs ihrer Chöre und für die finanzielle Sicherung der Chorarbeit.

a) Form des Chors

(1) Nach seiner äußeren Form soll deshalb ein Kirchenchor nicht nur eine freie Vereinigung singefreudiger Gemeindeglieder sein; er soll zum Kern der Gemeinde gehören, in erster Linie für die Singarbeit, darüber hinaus aber für die Gesamtheit des kirchlichen Lebens.

(2) Dazu ist auch erforderlich, daß die Jugend so früh wie möglich planmäßig für die Chorarbeit gewonnen wird. Gerade der Jugend können innerhalb des Chores, etwa als Kinderchor oder Kurrende, Singkreis, Kantorei oder liturgischer Chor, besondere Aufgaben zugewiesen werden. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Chorgruppen, so sollen sie entsprechend ihrer gemeinsamen Verantwortung zusammenarbeiten.

(3) Die Gestalt des Kirchenchores ist deshalb am besten diejenige eines Gemeindechores, wie sie für unsere Kirchenchöre in den Richtlinien des Verbandes evangelischer Kirchenchöre Deutschlands vorgezeichnet ist.

b) Aufgabe

(1) Die Aufgabe eines Kirchenchores soll sich nicht darauf beschränken, an Festtagen den Gottesdienst mit besonderen Gesängen auszugestalten. Kirchenchöre sind Träger des Gemeindegesangs. Dies setzt eine gründliche Kenntnis des Gesangbuches voraus. Die Kirchenchöre können im Gottesdienst z. B. als Vorsängerchor im Wechsel mit der Gemeinde ein- und mehrstimmig singen. Beim Gesang der liturgischen Stücke erwächst dem Kirchenchor eine besondere Aufgabe: das Intonieren der liturgischen Ge-

sänge (Kyrie, Gloria) und das Führen der Gemeinde in den liturgischen Stücken. Dabei ist zu beachten, daß diese in einem Zeitmaß angestimmt werden, das von der Gemeinde aufgenommen werden kann.

(2) Die für den Figural-Gesang des Chores (z. B. mehrstimmige Liedsätze, Motetten, Kantaten) in der liturgischen Ordnung vorgesehenen Stellen sind im Hauptgottesdienst nach dem Halleluja und nach dem Friedensgruß. Doch kann der Chor auch unmittelbar am Anfang des Gottesdienstes vor dem Eingangslied singen (Introitus).

(3) Das Singen im Abendmahlsgottesdienst ist eine weitere Aufgabe des Chores.

(4) Zum Gottesdienst und in kirchenmusikalischen Veranstaltungen tragen alle an der Kirchenmusik Beteiligten angemessene Kleidung.

(5) Die Chöre haben ihren Platz spätestens vor Beendigung des Läutens eingenommen und verlassen ihn erst nach Beendigung des Ausgangsspiels. Bei der Aufstellung des Chores im Altarraum achte man darauf, daß der Altar nicht verdeckt wird und der liturgische Ablauf des Gottesdienstes nicht aufgehoben oder gestört wird. Der Ton möge unauffällig angegeben werden. Kunstgerechte Intonationen der Orgel sind nicht ausgeschlossen.

c) Chorliteratur

(1) Hierzu gehören: liturgische Stücke, Kirchenliedsätze und Chormusik mit und ohne Instrumente.

(2) Text und Inhalt müssen evangelisch sein.

(3) Kirchenlieder und biblische Texte können auch von Einzelstimmen gesungen werden. Solistisches Auftreten muß der Würde des Gottesdienstes entsprechen.

(4) Der Chorleiter soll die Chormusik für den jeweiligen Gottesdienst sinngemäß auswählen.

IV. Organist

a) Die Begleitung des Gemeindegesangs

(1) Ziel der Begleitung ist die selbständig singende Gemeinde.

(2) Die Orgel soll den Gesang der Gemeinde führen, aber nicht erdrücken. Kirchenjahreszeit und Inhalt des Gemeindeliedes bestimmen in erster Linie den Charakter der Begleitung. Raumverhältnisse und Größe der Gemeinde sind in der klanglichen Gestaltung und im Zeitmaß zu berücksichtigen.

(3) Freie Harmonisierung darf keinesfalls von dem versucht werden, der sie nicht beherrscht.

(4) Abstufungen innerhalb eines Liedes werden sich meist an den Grundcharakter der ganzen Strophen halten können und dürfen sich nicht in Einzelheiten verlieren. Eine einstimmige Begleitung kann aus stilistischen Gründen und bei wenig bekannten, schwierigen Gemeindeliedern angebracht sein.

(5) Damit der Organist diesen Aufgaben gerecht werden kann, ist es notwendig, daß er die Lieder für den sonntäglichen Gottesdienst vom Pfarrer zwei Tage vor dem Gottesdienst erhält.

(6) Die einzelnen Strophen sollen — sofern der Wortlaut des Liedes es nicht anders verlangt — mit einer deutlichen Atempause voneinander abgesetzt werden.

b) Vorspiele und Ausgangsspiel

(1) Die Vorspiele erhalten Sinn und Berechtigung nur durch den Zusammenhang mit dem Gesang der Gemeinde. Lediglich das Eingangsvorspiel und das Ausgangsspiel können als allgemeiner Eingang und Schluß des Gottesdienstes gelten. Demgemäß kann hier auch ein choralfreies, aber stets der Kirchenjahreszeit angemessenes und tonartlich zum nachfolgenden Lied passendes Stück Verwendung finden. Ein Choralvorspiel bzw. eine Intonation ist in diesen Fällen nicht mehr angebracht. An allen anderen Stellen müssen die Orgelstücke an die nachfolgende Liedmelodie gebunden sein.

(2) Wenn der Chor nach der Schriftlesung nicht singt, kann an dieser Stelle die Orgel einen Orgelchoral de tempore (Wochenlied) spielen, dessen Zeitdauer die des sonst üblichen Chorsatzes nicht übersteigen darf.

(3) Das Lied nach der Predigt und das Schlußlied erhalten nur eine kurze Einleitung (Intonation).

(4) Liturgische Antworten der Gemeinde wie der Lobvers, das „Heilig“ und das „Christe, du Lamm Gottes“ im Abendmahl sind ohne Einleitung zu begleiten.

(5) Das Ausgangsspiel ist das letzte liturgische Stück des Gottesdienstes und keinesfalls Geräuschkulisse für die hinausgehende Gemeinde. Deshalb ist auch hier die Verwendung einer Choralbearbeitung über ein de tempore-Lied, z. B. das Wochenlied, oder ein sonst im Gottesdienst gesungenes Lied empfehlenswert. Diesen Ausklang des Gottesdienstes sollte die Gemeinde vor Verlassen des Gotteshauses noch anhören.

(6) Wird der Gottesdienst mit dem Abendmahl weitergeführt, so soll das Ausgangsspiel zugleich Vorspiel zum ersten Abendmahlslied sein, damit die Zusammengehörigkeit von Predigt- und Sakramentsgottesdienst deutlich wird. Singt die Gemeinde während der Austeilung des Abendmahles, so sollen zusammengehörige Liedverse nicht durch Zwischenspiele auseinandergerissen werden. Diese Zwischenspiele sollen choralgebundene Musik sein: Bearbeitungen und Improvisationen über Abendmahls- und de tempore-Lieder sowie auch Lob- und Danklieder. Sinnvolle Pausen im Spiel sind ebenso möglich, wie Stille während der Austeilung des Abendmahles.

(7) Beim gottesdienstlichen Orgelspiel ist gute Literatur einer mittelmäßigen Improvisation vorzuziehen.

c) Die Musik bei Kasualien

(1) Sämtliche Kasualien sollten, wo die Möglichkeit dazu besteht, mit Gemeindegang begonnen und geschlossen werden.

(2) Alle für Kasualien vorgesehene, durch Fremde dargebotene vokale und instrumentale Musik muß zuvor rechtzeitig angemeldet sein und bedarf der Genehmigung; diese wird erteilt durch den amtierenden Pfarrer im Benehmen mit dem Organisten.

(3) Die Genehmigung muß für alle Musik versagt

werden, die textlich bzw. musikalisch den für den Gottesdienst geltenden Maßstäben nicht entspricht.

(4) Der Organist hat ein Anrecht darauf, mit den Solisten rechtzeitig eine Verständigungsprobe zu halten; offensichtlich ungenügende Leistungen kann er ablehnen.

(5) Die Musik im Traugottesdienst hat ihren Platz am Anfang, nach der Ansprache oder nach dem Unservater. Die Trauung soll nicht mit Musik überladen werden.

V. Der Posaunenchor

(1) Die Posaunenmusik hat innerhalb und außerhalb des Gottesdienstes eine doppelte Aufgabe, eine liturgische und eine volksmissionarische. In beiden Bereichen kann auf ständige Arbeit an der musikalischen Qualität nicht verzichtet werden. Die Landesarbeit der Evangelischen Posaunenchöre in Baden berät und fördert die Chöre in allen Fragen hinsichtlich des Instrumentariums und der Literatur.

(2) In der liturgischen Tätigkeit steht der Posaunenchor auf einer Ebene mit allen anderen Trägern gottesdienstlicher Musik. Er nimmt Möglichkeiten des gemeinsamen oder abwechselnden Musizierens wahr. Er kann jederzeit auch die gesamte Kirchenmusik im Gottesdienst übernehmen. Alle Aufgaben in diesem Bereich sind rechtzeitig und in Übereinstimmung mit dem zuständigen Pfarrer, Kantor und Organisten festzulegen.

(3) Außerhalb des Gottesdienstes erfolgt der Dienst des Posaunenchores in den Bereichen volksmissionarischer Tätigkeit. Auf diesem Gebiet haben die Posaunenchöre eine eigenständige Aufgabe.

(4) Für den Dienst der Posaunenchöre gelten die Richtlinien unter III Absatz 3 uneingeschränkt.

Karlsruhe, den 22. März 1968

**Amt für Kirchenmusik
beim Evangelischen Oberkirchenrat**

G. Kühlewein

OKR. 22. 3. 1968
Az. 41/51

Bezirksmännerpfarrer

Zum Bezirksmännerpfarrer für den Kirchenbezirk Sinsheim wurde Pfarrer Peter Beisel in Rohrbach bei Sinsheim bestellt.

OKR. 5. 3. 1968
Az. 41/54

**Bildung der Evangelischen
Aktionsgemeinschaft für
Familienfragen
- Landesarbeitskreis Baden -**

A

Der Evangelische Oberkirchenrat bildet hiermit unter Vorsitz des zuständigen Referenten die

**Evangelische Aktionsgemeinschaft
für Familienfragen**

— Landesarbeitskreis Baden —

Ihr gehören an:

das Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau
Abteilung Familienerholung,
Abteilung Familienfreizeiten,
Abteilung Ehe- und Erziehungsseminare;
die Arbeitsgemeinschaft für Gruppenseelsorge
Abteilung Männerwerk,
Abteilung Evang. Arbeitnehmerschaft,
Abteilung dörfliche Arbeit (Bauernarbeit),
Abteilung Frauenwerk,
Abteilung Jugendwerk,
Abteilung Evang. Akademie;
der landeskirchliche Beauftragte für Ehe- und Familienfragen.

B

Zweck des Landesarbeitskreises ist die gemeinsame Beratung und Vertretung ethischer, pädagogischer, sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Fragen der Familienpolitik, Familienförderung, Familienberatung, Familienbildung, Familienerholung und die Stärkung der Familie vom evangelischen Glauben her.

Der Zweck soll erfüllt werden durch

- a) Zusammenarbeit mit der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen in der Bundesrepublik Deutschland und mit der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Baden,
- b) Vertretung der evangelischen Familienarbeit gegenüber der Arbeitsgemeinschaft für Familienfragen in Baden-Württemberg sowie gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen,
- c) Stellungnahmen zu aktuellen Fragen der Familienarbeit,

- d) Durchführung von Tagungen und Kursen für Familienbildner,
- e) Unterstützung der Familienarbeit auf der Ebene der Landeskirche, der Kirchenbezirke und der Kirchengemeinden durch Arbeitsmaterial und Redner,
- f) Verteilung von Zuschüssen an die Mitglieder.

C

Dem Landesarbeitskreis können sich alle auf dem Gebiet der Familienarbeit im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden tätigen Einrichtungen und Werke anschließen, sofern sie die Zwecke des Landesarbeitskreises bejahen und ihre Arbeit auf evangelischer Grundlage tun (z. B.: die Freie Vereinigung evangelischer Eltern und Erzieher und das Diakonische Werk mit den Abteilungen Jugendschutz und Mütterarbeit der Kindergärten).

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr
und 15.30 — 17 Uhr**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden. Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.

